

# VERANSTALTUNGSCHECK

<b>Rahmendaten der Veranstaltung</b>	<b>Titel der Veranstaltung</b>		
	<b>Art der Veranstaltung</b>		
	<b>Datum</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
	<b>Ort der Veranstaltung</b>		
	<b>Projektverantwortlich</b>		

<b>Konzeption</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>bis wann</b>	<b>verantwortlich</b>	<b>erledigt</b>
	Konzept			<input type="checkbox"/>
	Location / Standplan			<input type="checkbox"/>
	Infrastruktur			<input type="checkbox"/>
	Personal / Helfer			<input type="checkbox"/>
	Kostenkalkulation			<input type="checkbox"/>
	Finanzierung / Sponsoring			<input type="checkbox"/>
	Öffentlichkeitsarbeit			<input type="checkbox"/>

<b>Externe Beteiligte</b>	<b>Funktion / Zuständigkeit</b>	<b>Name</b>	<b>Telefon, Mail</b>

<b>Programm</b>	<b>Programmpunkt (wer, was, wie)</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>verantwortlich</b>

<b>Kontrollliste für Musik</b>			<b>Bedarf</b>	<b>erledigt</b>
<b>Gema</b>	Nutzungsgebühr, die bei der öffentlichen Vorführung von Musik zu zahlen ist. Bemessungsgrundlage: Größe des Veranstaltungsgebietes, Eintrittsgelder und ggf. Besucheranzahl. Gema-Tarifrechner unter <a href="http://www.gema.de">www.gema.de</a>	<b>UrhG</b> BGBl. I S. 2513	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Künstlersozialabgabe</b>	Alle Unternehmen, die „typischerweise“ als Verwerter von Leistungen tätig werden, sind verpflichtet eine Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass KSA gezahlt werden muss. (2013: 4,1% von Netto-Gage) <a href="http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/Kuenstlersozialversicherungsgesetz.html">www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/Kuenstlersozialversicherungsgesetz.html</a>	<b>KSVG</b> BGBl. I S. 1034	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ausländersteuer</b>	Im Ausland beheimatete Künstler, die in Deutschland auftreten, müssen von dem Honorar eine Steuer abführen. Der Vertragspartner des Künstlers ist als Haftungsschuldner verpflichtet die Steuer von bis zu 20% (Bemessungsgrundlage: Nettohonorar) an das Finanzamt abzuführen.	<b>EstG</b> § 49 ff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



<b>Logistik und Infrastruktur – Was ist zu beachten*</b> Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände	Bedarf	erledigt
--	--------	----------

<b>Strom</b> Planung und Einrichtung der Stromversorgung nur durch Elektrofachkraft <i>Kosten: Je mobiler Starkstromverteiler ca. 250 € (Aufstellung)**</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wasser / Abwasser</b> <i>Kosten: Je Standrohr ca. 30 €, Trinkwasserschläuche**</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Abfallentsorgung</b> <i>Kosten: 1m<sup>3</sup> (Container) bei ca. 160 €**</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sanitätsdienst</b> Absprachen mit den jeweiligen Verantwortlichen, Bedarf orientiert sich an Veranstaltungsfrequenz und Geländegröße, weitere Auflagen durch Sicherheitskonzept oder Verordnungen möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bewachung / Sicherheitsdienst</b> bei Bewachungstätigkeiten Unterrichtung nach § 34a Gewerbeordnung beachten <i>Kosten: ca. 16 € (netto) die Stunde**</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sanitäranlagen</b> <i>Kosten: Toilettenwagen ab ca. 500 € (inkl. Auf- und Abbau, Reinigung), Kabinen ca. 80 €</i> Zu beachten sind die Bemessungsgrundlagen laut VStättVO!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Parkplatzkonzept</b> Ggf. Absperrungen von Flächen beantragen, Ausschilderung (Lärmentwicklung berücksichtigen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gefährdungsbeurteilung</b> Absicherung und Kontrolle des Veranstaltungsgeländes sowie aller Arbeitstätigkeiten auf Grundlage der BGV C1 und der VStättVO sowie BGR (§ 823 Abs.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Brandschutz</b> Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, wie Entflammbarkeiten (VStättVO) oder Feuerlöscheinrichtungen, Beachtung von pyrotechnischen Auflagen (Feuerwerk u. ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Absperrungen und Absicherungen</b> Absicherung von Gefahrenstellen, wie Stromkästen oder Standrohren (auch bei Dunkelheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Notstrom / Notlicht</b> Eine netzunabhängige und akkugepufferte Sicherheitsbeleuchtung und ggf. Notstromversorgung für sicherheitstechnische Einrichtungen wird benötigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sicherheit im Veranstaltungsgelände (Strom und Wasserleitungen)</b> Verwendung von zulässigen Materialien (nur geeignete Kabelbrücken), Stromverteiler, Sicherungen, FI-Schutzschalter (RCD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Einhaltung des Lärmimmissionschutzgesetzes</b> Messung und Kontrolle des Schallpegels vor der Bühne, ggf. Verteilung von Gehörschutz an Besucher, Messung der Mittelwerte (dB), Beachtung von Auflagen in der Genehmigung (Ruhestörung der Anwohner)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Flucht- und Rettungswege</b> Beschilderung und Beleuchtung von Fluchtwegen und Notausgängen, ausreichend Zuwegung für Feuerwehr und Rettungsdienst, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Abstimmungen mit Feuerwehr und Polizei</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Anforderungen aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung</b>
--

<b>Anwendungsbereich</b> Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung gelten für: Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben, für Sportstadien mit mehr als 5000 Besucherplätzen und Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen und mehr als 1000 Besucherplätzen sowie bauliche Anlagen. (Szenefläche = Fläche für Darbietung > 20m <sup>2</sup> )	<input type="checkbox"/>
<b>Besucherkapazität</b> Die anhand der Größe der Besucherfläche ermittelte Besucherzahl ist maßgebend für das Sicherheits- und Rettungswegekonzept	<input type="checkbox"/>

**Sollten die oben genannten Bedingungen zutreffen, sind die Verordnungen der NVStättVO verbindlich. Die generelle Berücksichtigung der NVStättVO wird allerdings empfohlen, da sie auch Gültigkeit aus den allgm. Regel d. Technik besitzt.**

<b>Die VstättVO umfasst gesetzliche Auflagen zu folgenden Bereichen:</b>	<input type="checkbox"/>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der benötigten Toiletten</li> <li>2. Anforderungen zu Rettungswegen, Treppen, Türen und Toren</li> <li>3. Bestuhlungen, Gänge und Stufengänge, Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegplan</li> <li>4. Abschränkungen und Schutzvorrichtungen, Abschränkungen von Szeneflächen und die Einfriedung von Gängen</li> <li>5. Brandschutz (allgemein)</li> <li>6. Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Sicherheitsbeleuchtung</li> <li>7. Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen sowie Laseranlagen</li> <li>8. Pflichten der Betreiber, Veranstalter und beauftragten Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst / Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst</li> </ol>	<input type="checkbox"/>

Informationen  
und  
Verordnungen zu  
der NVStättVO  
finden Sie im  
Anhang

\* Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich der Orientierung  
\*\* Die Preise verstehen sich als Orientierungspreise und sind nicht als verbindlich anzusehen



## Auszüge aus den rechtlichen Grundlagen<sup>\*\*\*</sup>

### Gesetzliche Vorlagen und Verordnungen aus der NVStättVO und ausgewählten Rechtsquellen

#### § 6 NVStättVO Führung der Rettungswege

(1) <sup>1</sup>Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen(...)

#### § 7 NVStättVO Bemessung der Rettungswege

(1) <sup>1</sup>Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraums oder der Tribüne darf nicht größer als 30m sein(...)

(4) (...) <sup>2</sup>Die lichte Breite eines jeden Teiles eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien 0,60m je 300 und bei sonstigen Versammlungsstätten 0,60m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20m.

#### § 10 NVStättVO Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(3) <sup>1</sup>Sitzplätze müssen mindestens 0,50m breit sein. <sup>2</sup>Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40m vorhanden sein. (...)

#### § 11 NVStättVO Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) <sup>1</sup>Zum Begehen bestimmte Flächen und Treppen in Versammlungsstätten sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück müssen umwehrt sein, wenn sie mehr als 0,20 m tiefer liegenden Flächen benachbart sind (...)

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Abspergitter und Glaswände müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

#### § 12 NVStättVO Toiletten

(1) <sup>1</sup>Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. <sup>2</sup>Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden.

(Genauere Zahlen und Berechnungen sind der NVStättVO zu entnehmen)

#### § 15 NVStättVO Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden (...).

#### § 19 NVStättVO Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(1) <sup>1</sup>Versammlungsräume, Bühnen, (...) und notwendige Flure müssen jeweils mit Feuerlöschern in ausreichender Zahl ausgestattet sein.

(2) Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein. (Prüftermine beachten)

#### § 29 NVStättVO Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Befinden sich vor Szenenflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher, so müssen die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abgetrennt sein, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

#### § 33 NVStättVO Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(5) <sup>1</sup>Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. <sup>2</sup>Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

#### § 38 NVStättVO Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.

#### § 40 NVStättVO Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(2) In Großbühnen, auf Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Für Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend (...)

#### § 41 NVStättVO Brandsicherheitswache und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten.

#### DIN 15905-5 (Schallemission)

Diese DIN erläutert Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemission elektroakustischer Beschallungstechnik. Der gemittelte Beurteilungspegel von 99 dB darf nicht überschritten werden. Die Ermittlung erfolgt dabei fortlaufend in Zeitfenstern von jeweils 30 Minuten.

#### LimSchG / TA-Lärm-98

Maßnahmen zum Vermeiden einer Störung der Anwohner im Umkreis der Veranstaltung durch hohe Schallemission.

#### Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen

Gesetzliche Grundlagen zum Thema Trinkwasserversorgung befinden sich in mehreren Rechtsquellen. Zum Beispiel in der Trinkwasserverordnung, dem Infektionsschutzgesetz, der Lebensmittelhygiene-Verordnung sowie in der AVB WasserV und in der DIN 1988.

#### Hygienesicherung bei der Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln und Speisen (LMHV BGBl. I S. 1816, 1817)

Rechtsgrundlagen sind hier die Verordnung über Lebensmittelhygiene, das Gaststättengesetz (GastG) und Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### Rechtliche Grundlagen BG-Vorschriften

(insbesondere BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung)

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

<sup>\*\*\*</sup> Die Auflistung ist lediglich als Kurzübersicht zu verstehen.  
Darüber hinaus sind weitere Gesetze und Auflagen je nach Veranstaltung zu beachten.  
Die PeineMarketing GmbH gibt keine Garantie auf Vollständigkeit der Checkliste.

